



**Inhalt:**

**1. Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung - 2018 -**

**2. Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung**  
**3. Impressum**

**Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung - 2018 -**

**Präambel**

Aufgrund § 56 des Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), i.V.m. der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunal-rechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner **Sitzung am 11.09.2018** die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2018 beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Hohe Börde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ und im Unterhaltungsverband „Untere Bode“. Die Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ bezieht sich auf Grenzflächen in den Ortschaften Niederndodeleben, Ochtmersleben und Wellen.

(2) Die Mitglieder eines Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände i. S. d. Wasserverbandsgesetzes (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden gem. § 56 Abs. 2 WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2 Gegenstand der Umlage**

Die Gemeinde Hohe Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden umlagefähigen Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

**§ 3 Umlagepflicht**

(1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

(2) Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

**§ 4 Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben zusammengefasst werden kann. Hat der Umlageschuldner Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen der Gemeinde Hohe Börde, so ergeht jeweils ein Bescheid je Gemarkung.

**§ 6 Umlagemaßstab**

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwerisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

**§ 7 Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2018:  
 Flächenbeitrag: 8,67 €/ Hektar (inkl. Verwaltungskosten)  
 Erschwerisbeitrag: 4,96 €/ Hektar

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Gemäß § 14 (1) KAG-LSA werden Umlagen, die in der Summe einen Betrag von 2,50 Euro unterschreiten, nicht erhoben.

**§ 8 Verwaltungskosten**

(1) Die Gemeinde erhebt die umlagefähigen Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen und legt diese auf die Umlageschuldner nach § 56 Abs. 1 WG-LSA um.

(2) Die Verwaltungskosten betragen 1,77 € je Hektar und sind im Flächenbeitrag pro Hektar mit enthalten.

(3) Gemeindeeigene Flächen sind kein Bestandteil der Umlage der Verwaltungskosten, da für diese Flächen kein Verwaltungsaufwand entsteht. Somit reduziert sich die für die Kalkulation zu Grunde zu legende Fläche um die Fläche der Grundstücke, welche sich im Eigentum der Gemeinde Hohe Börde befinden.

**§ 9 Fälligkeit**

(1) Die Umlage und die Verwaltungskosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 10 Auskunftsspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihn bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten

Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Hohe Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Hohe Börde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 12 Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 13 Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Hohe Börde zulässig.

(2) Die Gemeinde Hohe Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hohe Börde, den 19.09.2018

Trittel  
Bürgermeisterin



**Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 11.09.2018 die folgende Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Hohe Börde betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Hohe Börde (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als eine öffentliche Einrichtung. Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Niederndodeleben, für welchen dem WWAZ die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen worden ist.

(2) Die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung ist im Einzelnen in der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde geregelt. Sie liegt dieser Entgeltordnung zugrunde.

(3) Die Gemeinde Hohe Börde vereinnahmt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Benutzungsvertrages für die Niederschlagswasserbeseitigung Entgelte nach Maßgabe der Bedingungen dieser Entgeltordnung.

**§ 2**

**Vertragsschluss für die Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Der Vertrag über die Benutzung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kommt mit Vorliegen des durch beide Vertragsparteien (Gemeinde Hohe Börde und Anschlussnehmer) unterzeichneten Vertrages zustande. Im Übrigen kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zustande, soweit die Gemeinde Hohe Börde nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die Entgeltordnung wird Vertragsbestandteil.

(2) Die Gemeinde Hohe Börde ist verpflichtet, bei Vertragsschluss sowie im Übrigen auf Verlangen, die dem Benutzungsvertrag zugrunde liegende Entgeltordnung für die Niederschlagswasserbeseitigung unentgeltlich auszuhändigen.

(3) Vertragspartner der Gemeinde Hohe Börde für die Benutzung der Niederschlagswasseranlage ist der Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte (Anschlussnehmer). Steht das Eigentum, das Erbbaurecht oder die dingliche Nutzungsberechtigung an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Gesamthauseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Benutzungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet der Gemeinde Hohe Börde nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils für Verbindlichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft, die während seiner Zugehörigkeit zur Wohnungseigentümergeinschaft entstanden oder während dieses Zeitraums fällig geworden sind.

(5) Für die Haftung nach Veräußerung des Wohnungseigentums ist § 160 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend anzuwenden. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder sonstigen Vertreter zum Empfang von Erklärungen der Gemeinde Hohe Börde zu benennen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung der Gemeinde Hohe Börde gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft rechtswirksam.

**§ 3**

**Grundstücksanschlüsse und Kostenersatzung**

(1) Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle (vgl. § 2 Abs. 4 der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung).

(3) Im Zuge der Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrich-

tung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an welche Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Unternehmer den Grundstücksanschluss.

(4) Für den Anschluss eines Grundstücks an eine vorhandene öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst aus oder ein von ihr beauftragter Unternehmer.

(5) Die Anschlussnehmer haben der Gemeinde Hohe Börde die Kosten für den Grundstücksanschluss zu erstatten. Anschlussnehmer sind die in § 2 dieser Entgeltordnung bestimmten Personen. Die Gemeinde Hohe Börde legt den Anschlussnehmern Rechnung für die tatsächlichen Kosten für die Herstellung bzw. für die Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses.

(6) Die §§ 6 und 8 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 9, 10, 11, 12 und 14 dieser Entgeltordnung gelten entsprechend.

**§ 4**

**Bemessung des Niederschlagswasserentgeltes**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist ein Niederschlagswasserentgelt zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung des Niederschlagswasserentgeltes entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage und endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Grundstücksanschlusskanal geschlossen oder beseitigt worden ist oder die Nutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage auf andere Weise nachweislich beendet worden ist.

(2) Das Niederschlagswasserentgelt bemisst sich nach der bebauten und anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für das Niederschlagswasserentgelt ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Entgeltbemessung nur mit der Hälfte der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.

**Für die Jahre 2015 beträgt die Benutzungsgebühr (Entgelt) je m<sup>2</sup> anrechenbarer Anschlussfläche 0,29 €/Jahr;**

**für die Jahre 2016 beträgt die Benutzungsgebühr (Entgelt) je m<sup>2</sup> anrechenbarer Anschlussfläche 0,29 €/Jahr;**

**für die Jahre 2017 beträgt die Benutzungsgebühr (Entgelt) je m<sup>2</sup> anrechenbarer Anschlussfläche 0,29 €/Jahr;**

**für die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde, ausgenommen die Ortschaft Niederndodeleben.**

**Für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 beträgt die Benutzungsgebühr (Entgelt) je m<sup>2</sup> anrechenbarer Anschlussfläche 0,29 €/Jahr;**

**für die Jahre 2019 beträgt die Benutzungsgebühr (Entgelt) je m<sup>2</sup> anrechenbarer Anschlussfläche 0,35 €/Jahr;**

**für die Jahre 2020 beträgt die Benutzungsgebühr (Entgelt) je m<sup>2</sup> anrechenbarer Anschlussfläche 0,35 €/Jahr;**

**für die Ortschaften der Gemeinde Hohe Börde, ausgenommen die Ortschaft Niederndodeleben.**

(3) Für eine angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche von weniger als 5 m<sup>2</sup> ist kein Niederschlagswasserentgelt zu entrichten.

(4) Bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
Dachflächen	1,0
Beton/Asphaltdecken	1,0
Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Pflaster ohne Fugenverguss	0,9
Schotterdeckenschichten	0,5

(5) Als bebaute Fläche gilt die Fläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände, z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und Andere).

(6) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in den überbauten Flächen enthalten – u.a. Hofflächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und andere mit Oberfläche aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen bzw. geringfügig wasserundurchlässigen Materialien.

(7) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser

a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),

b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder

c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).

(8) Veränderungen der zur Entgeltbestimmung führenden Tatbestände sind der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Anschlussnehmer schriftlich anzuzeigen.

(9) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für das Niederschlagswasserentgelt auf Antrag des Anschlussnehmers entsprechend nach dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

**§ 5**

**Jahresentgelt**

(1) Entrichtungszeitraum für das Entgelt ist das Kalenderjahr. Entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes im Laufe des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Entrichtungszeitraum. In diesem Fall wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(2) Das Niederschlagswasserentgelt für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresentgelt nach dem Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Das Jahresentgelt berechnet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Entrichtungszeitraumes vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Entrichtungszeitraumes entgeltspflichtig, richtet sich die Höhe des Entgeltes nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum 01. des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgenden Monats vorhanden ist.



## § 6

### Rechnungslegung und Fälligkeit

Das Niederschlagswasserentgelt wird nach dem Entstehen der Entgeltforderung von der Gemeinde Hohe Börde in Rechnung gestellt. Das Entgelt wird 30 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

## § 7

### Abschlagszahlungen

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde kann insb. zu Beginn des Kalenderjahres Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich grundsätzlich nach den Verhältnissen des Niederschlagswasserentgeltes im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Bemessung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Niederschlagswasserentgelt für vergleichbare Anschlussnehmer. § 6 gilt entsprechend.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

## § 8

### Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, für die Niederschlagswasserentsorgung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Niederschlagswasserentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Entgelt vergleichbarer Anschlussnehmer.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 kann die Gemeinde Hohe Börde auch für die Erstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

## § 9

### Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Anschlussnehmer zu Vorauszahlungen nicht in der Lage, kann die Gemeinde Hohe Börde in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweils verkehrüblichen Zinssatz verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich die Gemeinde Hohe Börde aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen.
- (4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## § 10

### Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers hat dieser neben Verzugszinsen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahnkosten) zu zahlen. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro pro Mahnung.

## § 11

### Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagszahlung geltend gemacht wird.

## § 12

### Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gemeinde Hohe Börde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 13

### Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner entsprechend § 2 dieser Entgeltordnung.
- (2) Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist der Gemeinde Hohe Börde binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei Grundstücksveräußerung haftet auch der Veräußerer für die Entgeltforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die Gemeinde Hohe Börde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.
- (4) Im Falle des Wechsels des Entgeltschuldners ist der neue Entgeltschuldner zu Beginn des Monats entgeltspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Entgeltschuldners ist der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

## § 14

### Ablehnung der Niederschlagswasserbeseitigung

Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, die Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern, wenn für den Anschlussnehmer kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung besteht und der Anschlussnehmer die Entgeltrechnung trotz Mahnung nicht beglichen hat, die Verweigerung angedroht wurde und nicht unverhältnismäßig ist oder das Vertragsverhältnis mit dem Anschlussnehmer gekündigt worden ist. Besteht eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, kann die Beseitigung ebenfalls eingestellt werden.

## § 15

### Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis kann durch den Anschlussnehmer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gem. der Niederschlagswasserentsorgungssatzung besteht.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Gemeinde Hohe Börde mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Anschlussnehmer kein Anschluss- und Benutzungszwang gem. der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung besteht.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 16

### Haftung

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörung oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde Hohe Börde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (2) Wer den Vorschriften der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Hohe Börde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Entstehen durch unbefugte Benutzung oder Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Schäden, aus denen sich Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde Hohe Börde ergeben, hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde Hohe Börde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## § 17

### Änderungsklausel

- (1) Die Entgeltordnung wird nach den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe die Entgeltordnung zu ändern oder zu ergänzen. Damit gilt sie als zugegangen und ist Vertragsbestandteil.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hohe Börde, den 19.09.2018

Trittel  
Bürgermeisterin



Impressum:  
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde